

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizität und Wasserrecht
Frau Cornelia Gogel
3003 Bern

27. Januar 2009
rd

Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, der Raumplanungsverordnung, der Verordnung über elektrische Leitungen und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (Änderung der VpeA, RPV, LeV, VPVE)

Sehr geehrte Frau Gogel

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen, der Raumplanungsverordnung, der Verordnung über elektrische Leitungen und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die SÜL-PFLICHT für möglichst viele Umbauten und die Gesamtheit aller Neubauten von Hochspannungsleitungen angewendet werden soll. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Veränderungen der Verordnung vor:

Zu VpeA, Art. 1a, Abs. 2 und 3:

In dem Sachplanverfahren ist der Leitungskorridor festzulegen. Dieser ist aber im Wesentlichen von der Mach- und Zumutbarkeit von Verkabelungsvarianten abhängig. Ein Sachplanverfahren hat daher auch diese Frage zu klären, ansonsten der erarbeitete Korridor keine genügende Bedeutung für das PGV hätte. Wir schlagen daher vor, diejenigen Leitungsvorhaben ohne Sachplanverfahren durchzuführen, die von Anfang an eine unterirdische Kabelvariante vorsehen.

Vorschlag:

Art. 1a, Abs. 2 d (neu) und 3, Buchstabe f (neu): oder wenn eine unterirdische Kabelvariante vorgesehen ist.

Zu VpeA, Art. 1a, Abs. 3:

Im Rahmen der derzeitigen Leitungsverfahren (Gürbetalleitung, 380kV-Leitung Galmiz-Yverdon, Chamoson-Chippis-Ulrichen u.a.) ist festzustellen, dass auch bei Ausbau und Änderung/Ersatz von bestehenden Leitungen Grundsatzfragen in Bezug auf Kabel- und Trassevarianten auftreten, die sich von Neubauleitungsprojekten kaum unterscheiden.



Für diese Fälle ist ein Sachplanverfahren angezeigt. Die unter a.-e. aufgelisteten Kriterien, wonach ein Sachplanverfahren nicht zwingend wäre, sind allerdings aus unserer Sicht ungenügend. Wir schlagen daher vor, das Kriterium „Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt“ (Art. 1a, Abs. 2b) sowohl für die Neubau- wie auch die Ausbau/Ersatz/Änderungs-Projekte vorzusehen. Die aktuellen Diskussionen zeigen, dass für bestehende Trassen in geschützten Gebieten (z.B. in BLN-Objekten) Verbesserungsvorschläge geprüft werden sollen. Gerade für BLN-Objekte, aber auch für andere Schutzobjekte gilt der Grundsatz, dass bei Änderung und Ersatz von bestehenden baulichen Belastungen Verbesserungen geprüft werden sollten. Dies kann aber am besten im Rahmen eines Sachplanverfahrens erfolgen. Die Formulierung könnte daher unter Buchstabe c eingefügt werden.

Vorschlag:

Art. 1a, Abs. 3, Buchstabe c: keine Schutzgebiete nach eidgenössischem und kantonalem Recht berührt und Nutzungskonflikte in einem bestehenden Leitungskorridor gelöst werden können, und

Zu VpeA, Art. 1a, Abs. 4:

Der Entscheid für ein Sachplanverfahren sollte aufgrund der Kriterien eindeutig sein. Es würde allerdings keinen Sinn machen, wenn sich in einem konkreten Fall Meinungsverschiedenheiten zwischen BAFU und BFE ergeben würden. Aus diesem Grund wäre daher ein einstimmiger Entscheid voranzusetzen.

Vorschlag:

Art. 1a, Abs. 4: (...) durchgeführt werden muss. Sollte keine Einstimmigkeit unter den beteiligten Bundesämtern vorliegen, so ist eine Einigungsverhandlung durchzuführen und der Entscheid vom zuständigen Departement zu fällen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER FRAUENBUND SKF

Karin Ottiger
Geschäftsführerin

Rita Bühlmann
Verbandsvorstand
Ressort Politik



SKF-Jahresmotto 2009-2011
Vielfalt ins Spiel bringen